

Hauptamt

jd / Januar 2012

Information zur Sitzungsvorlage GR 26.01.2012

Besetzung der Stelle des Ersten Beigeordneten der Stadt Kornwestheim

Es handelt sich beim 1. Beigeordneten und beim weiteren Beigeordneten um unterschiedliche Ämter. Die Positionen sind also nicht beliebig verschiebbar. Wie eine Beigeordnetenstelle besetzt wird regelt § 50 GemO.

Ob es einer Stellenausschreibung bedarf ist in **§ 50 Absatz 3 GemO** geregelt. Hier heißt es, dass die Stellen der Beigeordneten spätestens zwei Monate vor der Besetzung **öffentlich auszuschriften** sind. Aufgrund des Wortlautes ist hier kein Ermessen gegeben und die Stelle muss somit ausgeschrieben werden.

Die Besetzung/Bestellung entspricht der Wahl, da der Gemeinderat die Beigeordneten wählt (vgl. § 50 Abs. 2). Durch die Wahlhandlung wird die Stelle besetzt. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 47 Abs. 1 GemO entsprechend.

Dies bedeutet für die Stadt Kornwestheim folgendes:

- Freiwerden der Stelle des Ersten Beigeordneten am 1.6.2012
- Zeitpunkt der Wahl § 50 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 1. Alternative GemO -> frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle
= 29. Februar bis 30. April muß die Wahl im Gemeinderat stattfinden
- Öffentliche Ausschreibung gem. § 50 Abs. 3 GemO
je nach Wahltermin spätestens
= 29. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012

Auszug aus Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 47 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

(2) Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

§ 49 Beigeordnete

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in Stadtkreisen müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Außerdem können Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 bestellt werden, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Bürgermeister kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Er führt in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die weiteren Beigeordneten sind nur allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind; die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat. In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten kann der Gemeinderat den weiteren Beigeordneten die Amtsbezeichnung Bürgermeister verleihen.

§ 50 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

(2) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Gemeinderat kann beschließen, dass der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist. Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 47 Abs. 1 entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Wird bei der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden in der Vereinbarung nach § 9 bestimmt, dass der Bürgermeister oder ein Beigeordneter der eingegliederten oder einer vereinigten Gemeinde zum Beigeordneten der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde bestellt wird, finden Absätze 2 und 3 keine Anwendung.